Bundeszentrale
für Kinder- und
Jugendmedienschutz

Pr. 806/2022 Gb

Entscheidung Nr. 15672 (V) vom 23.08.2022
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 29.09.2022

Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:
Der Petersen GmbH & Co. KG

Verfahrensbevollmächtigter:

Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 18.07.2022 eingegangenen Antrag
gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG i.V.m. § 21 Abs. 5 Nr. 2 und 23 Abs. 4 JuSchG
in der Besetzung:

Stellvertretende Vorsitzende:

Buchhandel und Verlegerschaft:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden und
andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„Story of Ricky“
Screen Power Home
Entertainment G, Köln

wird aus der Liste der jugend-
gefährdenden Medien **gestrichen.**

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10
Fax: +49 (0) 228 379 014
Internet: www.bzkj.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn
E-Mail: info@bzkj.bund.de
De-Mail: info@bzkj-bund.de-mail.de

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist der Videofilm „Story of Ricky“, Screen Power Home Entertainment G, Köln. Es handelt sich um eine Produktion aus Hong Kong. Das Werk erschien 1997 in Deutschland und hat eine Länge von 88 Minuten.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

> Der Film spielt in einer dystopischen Zukunft (Jahr 2001). Dort sind alle Gefängnisse privatisiert worden, unter anderem auch das, in das der junge Ricky Ho gebracht wird. Ricky ist ein Qigong-Meisterschüler, der wegen Mordes an dem Mann, der den Tod seiner Freundin verursachte, zu 10 Jahren Haft verurteilt wurde. In dem Gefängnis herrscht das Gesetz des Stärkeren. Der Vize-Direktor regiert gewaltsam zusammen mit seinen vier „Capos“, die jeweils einen der Flügel leiten. Auch unter den Gefangenen bestehen starke Hierarchiestrukturen, so quälen hier die Stärkeren die Schwächeren.
>
> Als es zu Beginn des Filmes im Waschraum zu einer Misshandlung eines schwächeren Gefangenen durch seine Mitinsassen kommt, mischt Ricky sich ein, indem er einem der Schläger ein Bein stellt, woraufhin dieser deutlich sichtbar mit dem Gesicht auf ein Nagelbrett fällt. Daraufhin richtet sich ein Teil der Insassen gegen Ricky, da sie diesen als Bedrohung empfinden. Es kommt unter anderem zu einem Kampf zwischen Ricky und seinem Mitinsassen „Zorro“, dessen Bauchdecke Ricky während des Gefechts mit der bloßen Faust durchstößt. Inzwischen hat auch der Vize-Direktor von Ricky erfahren und bedroht ihn. Um seine Warnung zu verdeutlichen, durchstößt er Rickys Hand mit einem Haken, den er selbst statt einer Hand trägt und mit dem er mehrfach während des Filmes Gefangene durch die Gefängnisflure schleift. Auch die „Capos“ richten sich nun gegen Ricky. Im ersten Kampf mit einem von ihnen schneidet sich dieser den Bauch auf und versucht, Ricky mit seinem eigenen Darm zu erwürgen. Ricky tötet ihn schließlich, indem er mit der bloßen Faust seine Schädeldecke durchstößt – dargestellt durch eine Röntgenaufnahme. Die übrigen Capos wollen sich nun an Ricky rächen. Insassen, die mit Ricky reden, werden körperlich bestraft. So wird etwa einem Insassen die gesamte Haut abgezogen.
>
> In einer Rückblende erfährt man, dass Ricky durch seinen Onkel im Qigong unterrichtet wurde und dass er übermenschliche Kräfte hat. Außerdem erfährt der Zuschauer, dass Ricky einst eine Freundin hatte. Diese wurde zufällig Zeugin von Drogengeschäften, woraufhin die Dealer versuchten, sie gefangen zu nehmen. Bei der Flucht sprang sie von einem Dach und kam ums Leben.
>
> Ricky erfährt, dass im Gefängnis heimlich Mohn zur Gewinnung von Opium angebaut wird. Da seine Freundin wegen Drogengeschäften sterben musste, beschließt er, dem ein Ende zu machen. Dies versuchen die „Capos“ zu verhindern. Einem bricht Ricky mit der Faust den Unterkiefer, was deutlich gezeigt wird. Daraufhin wird Ricky gefoltert. Er muss u.a. Rasierklingen essen, die sein Gesicht durchstechen. Außerdem wird er eine Woche lang unter der Erde vergraben. Ricky schafft es trotzdem immer wieder, zu entkommen und es gelingt ihm, die Mohnplantage in Brand zu stecken. Inzwischen sind die meisten Insassen auf Rickys Seite und es kommt zu einem Aufstand. Dabei wird dem Vize-Direktor u.a. der Arm abgehackt. Ein Gefangener wird in einen Fleischwolf gestoßen., sein Arm wird abgetrennt und zu Hackfleisch verarbeitet.

> Inzwischen ist auch der Direktor zusammen mit seinem Sohn zurück im Gefängnis. Er ist unzufrieden mit der Leitung durch den Vize-Direktor, insbesondere mit dem Verlust der Plantage. Zur Strafe schießt er mit einer Druckluft-Patrone auf ihn, die ihn aufbläht und schließlich blutig zerplatzen lässt. Nachdem Ricky die letzten beiden „Capos" bekämpft hat, muss er sich zuletzt dem Direktor stellen. Dieser verwandelt sich nach einem kurzen Gespräch in ein großes Monster. Ricky bekämpft ihn und tötet ihn schließlich, indem er ihn in den Fleischwolf stößt, der den mutierten Direktor blutig zerkleinert bis nur noch der Kopf übrig ist. Mit diesem Kopf geht Ricky auf den Gefängnishof, um seinen Insassen zu zeigen, dass sie nun frei sind. Ricky durchstößt die Gefängnismauer und nun können alle das Gelände verlassen.

Der Videofilm „Story of Ricky" wurde mit Entscheidung Nr. 5626 (V) vom 19.07.1999, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 141 vom 31.07.1999 in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Die Indizierung wurde damit begründet, dass der Inhalt offenbar geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, § 23 Abs. 1 JuSchG (damals noch § 15a Abs. 1 GjS). Der Inhalt wirke nach Ansicht des 3er-Gremiums verrohend. Er bestehe ausschließlich aus einer Aneinanderreihung äußerst brutal in Szene gesetzter Gewalttaten, die so gestaltet seien, dass von einer Verherrlichung und Verharmlosung der Gewalttaten nach § 131 StGB ausgegangen werden müsse. Hauptsächlich durch Kampfsporttechniken würden verschiedene Körperteile von Körpern abgetrennt, zerquetscht, als Waffe eingesetzt oder durch den Fleischwolf zu Hackfleisch gemacht.

Mit rechtskräftigem Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 09.07.1999 (Az.: 350 Gs 2816/99) wurde „Story of Ricky" auf Laser-Disc beschlagnahmt wegen der enthaltenen selbstzweckhaften und menschenverachtenden Gewaltdarstellung. Am 15.08.2001 wurde die Beschlagnahme des Videofilms „Story of Ricky" durch das Amtsgericht Tiergarten angeordnet (Az.: 352 Gs 4534/01). Grund war die Verwirklichung des Tatbestandes des § 131 StGB. Mit Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 09.05.2005 (Az.: (330 Ds) III WiJs 711/03 (155/04)) wurde die inhaltsgleiche DVD beschlagahmt.

Mit Schreiben vom 05.04.2022 legte der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin Beschwerde gegen sämtliche Beschlagnahmebeschlüsse des Amtsgerichts Tiergarten bei diesem ein. Das Amtsgericht teilte daraufhin mit, dass die Akten zu diesen Verfahren vernichtet worden seien.

Mit Schreiben vom 14.07.2022 hat die Antragstellerin durch Ihren Verfahrensbevollmächtigten beantragt, die **DVD „Story of Ricky"** aus Teil A als auch Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Zur Begründung führte er aus, von dem Medium könne nach heutigen Maßstäben keine strafrechtliche Relevanz mehr ausgehen.

Die Figur des „Ricky" sei überhöht und als Karikatur ihrer selbst dargestellt. Die Fähigkeiten des Ricky seien derart überzogen, dass sie „comedyhaft" und jenseits redlicher Realitätsnähe zu bewerten seien. Hinzu komme, dass man der Produktion ihr Alter ansähe. Die Action- und Kampfszenen seien derart dilettantisch und gestellt, dass auch sie völlig unglaubwürdig wirkten, selbst in ihrer teilweise durchaus vorhandenen Brutalität. Ricky sei allerdings in einer permanenten Notwehrsituation. Die Botschaft des Films sei es, dass Gewalt nur Gegengewalt erzeuge und sich gegen den richte, der die Gewalt zuerst anwende. Vor diesem Hintergrund seien die Gewalt- und Folterdarstellungen einzusortieren.

Bei der vorzunehmenden Inhaltsprüfung des Films sei im Hinblick auf die Tatbestandsebene des § 131 StGB nicht mehr auf frühere Bewertungen abzustellen, sondern es seien die heutigen Maßstäbe anzulegen. Zu der Überprüfung dieser Tatbestandsmerkmale gehöre auch die Frage

nach einer Gewaltverherrlichung oder -verharmlosung sowie darüber hinaus die Feststellung, dass die gezeigten Gewalttätigkeiten in einer Art und Weise dargestellt würden, die die Menschenwürde verletzt. Insbesondere bedeute im Rahmen der Prüfung des § 131 StGB die Verletzung der Menschenwürde nicht, dass allein die Häufung von aufdringlichen und anreißerischen Darstellungen von Gewalttätigkeiten für sich allein den Tatbestand erfüllten. Es gehe vielmehr darum, dass die fraglichen Darstellungen „beim Betrachter eine Einstellung erzeugen oder verstärken, die den jedem Menschen zukommenden fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet“. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn „grausame und sonst wie unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln oder um einzelne Personen oder Gruppen als Mensch unwert erscheinen lassen“ (BVerfG 87, 209, Rdnr. 116). Der vorliegende Film erreiche das Gegenteil dieser Tendenz.

Bezüglich jugendgefährdender Tendenzen sei der Film nach heutigen Maßstäben darüber hinaus auch nicht mehr als verrohend oder gewaltanreizend einzustufen. Zwar enthalte der Film einige drastischere Gewaltdarstellungen, jedoch würden diese weder als nachahmungs-, noch als bewundernswert dargestellt. Vielmehr wirke das gesamte Szenario, insbesondere die Kampf- und Gewaltszenen, übertrieben, abschreckend und irreal, sodass ein Realtransfer in die Welt Jugendlicher im Hier und Heute auszuschließen sei. Hinzu komme die altmodische Gestaltung der Stand- und Kampfsequenzen, die einen zusätzlichen Distanzierungseffekt hervorriefen. Es sei zudem zu bezweifeln, dass der Film überhaupt jugendaffin sei. Ein bekannter und heute beliebter Cast sei nicht zu verzeichnen. Der Film wirke altmodisch, theatralisch und völlig überzogen. Heutige Jugendliche könnten den Film daher als Fiktion und ggf. als historisches Dokument einordnen, falls sie sich überhaupt auf den Film einließen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und den des Filmes Bezug genommen. Der Film wurde dem 3er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

G r ü n d e

Der Videofilm „**Story of Ricky**“, Screen Power Home Entertainment G, Köln, war antragsgemäß aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Zusammen mit dem Film sind alle inhaltsgleichen Fassungen zu streichen.

Der Antrag des Verfahrensbevollmächtigen lautete auf die Streichung der DVD „Story of Ricky“. Der Betreff des Listenstreichungsantrags lautete wie folgt: „Indizierungsentscheidungen vom 19.07.1999, Nr. 5626 (V) und vom 09.08.2017, Nr. I 74/17“. Das erstgenannte Datum bezieht sich auf die Indizierungsentscheidung Nr. 5626 (V) vom 19.07.1999, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 141 vom 31.07.1999 zum Videofilm „Story of Ricky“, Screen Power Home, Entertainment G, Köln. Entsprechend legte das Gremium den Listenstreichungsantrag so aus, als dass die Streichung des ursprünglichen Mediums beantragt wird, mit dessen Wirkung auch die inhaltsgleichen Fassungen – hier die Entscheidung Nr. I 74/17 vom 09.08.2017, bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 31.08.2017 zu der DVD „Story of Ricky“ (Eastern Edition), Laser Paradise,Neu-Anspach - aus der Liste der jugendgefährdenden Medien umfasst sein soll.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder

und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Prüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Entscheidung der Prüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Als jugendgefährdend sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, anzusehen.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 47). Nach der Rechtsprechung wirken Medien immer dann verrohend, „wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern“ (VG Köln, Beschl. v. 31.05.2010, Az. 22 L 1899/09, MMR 2010, 578). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage, JuSchG § 18 Rn. 48). Eine verrohende Wirkung ist folglich anzunehmen, wenn das Risiko besteht, dass ein Medium Kinder und Jugendliche innerlich gegenüber dem Schicksal und Leiden anderer Menschen abstumpfen lässt (Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, 2009, S. 184).

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 stellt in Ergänzung zu dem Tatbestand der Verrohung explizit auf Mord- und Metzelszenen ab. Hier genügen auch fiktionale Darstellungen (Roll, in Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht, Jugendschutzrecht, § 18 JuSchG Rn.5, S.177). Erforderlich ist eine gewisse Intensität der dargestellten Gewalthandlungen. Folglich werden nur solche Schilderungen von Gewalttätigkeiten erfasst, die mit erheblichen Verletzungen der Gewaltopfer (z.B. Tod, Verstümmelung) einhergehen (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 61). Die Voraussetzungen der „Selbstzweckhaftigkeit“ und „Detailliertheit“ der Gewaltdarstellungen müssen nach dem Normwortlaut kumulativ vorliegen. Dies bedeutet, dass beide genannten Merkmale bejaht werden müssen, um die Verwirklichung des Tatbestandes annehmen zu können.

Der Begriff der "Selbstzweckhaftigkeit" bedeutet, dass eine bestimmte Handlung nicht zur Erreichung eines bestimmten Zieles vorgenommen wird, sondern um ihrer selbst willen. (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 15 Rn. 78). Erfasst werden damit vor allem

außerhalb jeder Dramaturgie und genreüblichen Unterhaltung stehende Gewaltexzesse, die erkennbar allein zur Befriedigung voyeuristischer und sadistischer Zuschauer- und Nutzerinteressen in aller Breite dargestellt werden (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 15 Rn.80).

Das Merkmal „detailliert“ zeichnet sich dadurch aus, dass die Darstellung von Gewalt in allen Einzelheiten minutiös anschaulich gemacht wird (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG §18 Rn. 62). Erfasst sind somit insbesondere Mediengeschehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (z.B. blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare) und die Verletzungshandlungen sowie die Opfer vielfach in Nahaufnahmen gezeigt werden.

Der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien stellt in Abgrenzung zur Verrohung auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Hierbei steht die Nachahmungsgefahr im Vordergrund (Liesching, Schutzgrade im Jugendmedienschutz, S. 105 m.w.N.). Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird (BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992, Az. 1 BvR 698/89, BVerfGE 87, 209, 227 – Tanz der Teufel). Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 6. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 55). Dies ist dann der Fall, wenn die rücksichtslose Gewaltanwendung als selbstverständliches Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung dargestellt oder dem Minderjährigen eine Identifikationsmöglichkeit mit dem Gewalttäter geboten wird (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 282).

Für die Bewertung des Vorliegens einer verrohenden bzw. zu Gewalttätigkeit anreizenden Wirkung werden nach der gefestigten Spruchpraxis insbesondere nachfolgende Kriterien herangezogen:

So kann ein Anreiz zur Gewalttätigkeit insbesondere dann angenommen werden, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen (z.B., wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert), wobei der Kontext, in denen die Darstellungen im konkreten Fall erfolgen, einzubeziehen ist.

Weiter kann das Merkmal vorliegen, wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird; dies ist der Fall, wenn die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch faktisch Recht und Ordnung negiert, bzw., Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird.

Zudem fällt die Verharmlosung von Gewalt und deren Folgen unter den Tatbestand; so kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Bei der Bewertung ist hier insbesondere der Realitätsbezug der dargestellten Gewalthandlungen, aber auch die jeweilige Genrezugehörigkeit mitsamt der genretypischen dramaturgischen und bildlichen Visualisierung zu berücksichtigen.

Das 12er-Gremium der Prüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Demgegenüber ist ein Medium nach der Spruchpraxis des 12er-Gremiums insbesondere dann nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen,

- wenn der Inhalt der Filme nicht als jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt der Filme so gestaltet ist, dass der oder die Hauptprotagonist (en) sich nicht als Identifikationsmodell anbietet/anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder irreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Nach Ansicht des Gremiums kommt dem Medium entsprechend dem Antrag des Verfahrensbevollmächtigten allerdings weder eine verrohende Wirkung zu, noch reizt es zur Gewalttätigkeit an. Auch sind die Darstellungen nach Auffassung des Gremiums nicht als selbstzweckhaft und detailliert anzusehen. Den im Film enthaltenen Gewaltdarstellungen kommt keine desorientierende Wirkung mehr zu. Das Gremium ist vorliegend zu der Überzeugung gelangt, dass die im Film enthaltenen Gewaltszenen in ihrer visuellen Darstellung nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend einzustufen sind.

Das Medium gibt durchaus einige gewalttätige Darstellungen wieder. Diese sind jedoch ohne weiteres als Maske bzw. Spezialeffekte zu erkennen. Das Gremium geht davon aus, dass medienerfahrene Jugendliche die Gewaltelemente und die deutlich als Tricktechnik zu entlarvenden Darstellungen leicht durchschauen.

So wirken manche Szenen aus heutiger Sicht comichaft und unfreiwillig komisch. Insbesondere die finale Kampfszene mit dem „Monster“, in das sich der Direktor verwandelt hat (**ab ca. 01:23:00 min**) fällt deutlich durch die mit heutigen Möglichkeiten nicht mehr vergleichbaren Effekte auf. Das „Monster“ ist eindeutig als Requisite zu erkennen, es bewegt sich ruckhaft und unnatürlich. Insbesondere bei der Tötung des „Monsters“ ist dieses deutlich als nicht-lebendig zu erkennen. Der Kopf, den Ricky aus dem Fleischwolf zieht (**ca. 01:24:30 min**), kann unzweifelhaft als der einer Puppe identifiziert werden. Auch das Blut, das dabei verspritzt wird, sieht weder natürlich aus, noch sind die Mengen als realistisch einzustufen. Das gleiche gilt auch für die übrigen Kämpfe, die sich durch den Film ziehen. Aufgrund der damals nur beschränkten darstellerischen Möglichkeiten wirken sämtliche Szenen, in denen die Gewalteinwirkung direkt präsentiert wird, absolut unnatürlich und lebensfremd und wirken dadurch deutlich harmloser und weniger explizit. Die Darstellungen erreichen daher nicht die Schwelle dessen, was nach heutigen Maßstäben eine verrohende oder gewaltanreizende Wirkung im Sinne einer Jugendgefährdung begründet. Vielmehr gehen diese nicht über das hinaus, was in Produktionen mit vergleichbarer Thematik aus der heutigen Zeit zu sehen ist.

Die Gestaltung des verwandelten Direktors als entmenschlichte Figur und Rickys übermenschliche Fähigkeiten bewirken eine Distanzierung zur tatsächlichen Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen bei. Diese Umstände sind eindeutig als fingiert und unrealistisch zu erkennen, dass Kinder und Jugendliche hier keine Übertragung in die eigene Lebensrealität zu befürchten ist. Hinzu kommen die zahlreichen erkennbar fiktiven Handlungsweisen, die als solche schon in der Realität nicht umsetzbar sind, wie etwa das Durchstoßen von Körpern mit der Faust durch Ricky, der übernatürliche Kräfte hat, oder das Aufpusten von Gegnern mittels der Druckluftpistole. Zu einer mit heutigen Standards verglichenen unrealistischen Darstellung kommt somit auch noch ein deutlich realitätsfernes Setting, das nicht auf die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen übertragbar ist. Der gesamte Handlungsstandort, ein Gefängnis in der „Zukunft", hat keine Überschneidungspunkte mit dem Alltag heutiger Kinder und Jugendlicher. Es ist in der Spruchpraxis inzwischen anerkannt, dass eindeutig fantastische und dystopische Settings eine Distanzierung erlauben, die eine Realitätsnähe ausschließt.

Eine zur Gewalttätigkeit anreizende Wirkung kommt dem Medium ebenfalls nicht mehr zu. Eine Nachahmungsgefahr ist nicht zu vermuten. Zwar wird Ricky als „der Gute" präsentiert, insbesondere wenn er seine unschuldigen Mitgefangenen oder seine Freundin rächt, jedoch ist die Figur nach heutigen Maßstäben so unnahbar und unglaubhaft inszeniert, dass eine Identifizierung mit dieser durch junge Rezipienten ausgeschlossen ist. Der gesamte Handlungsstrang ist unnachvollziehbar und wirkt zum Teil sogar willkürlich, was sodann auch die Motive der handelnden Figuren verschleiert. Zudem ist dem Verfahrensbevollmächtigtem insoweit zuzustimmen, dass Ricky immer solange passiv ist, bis er selbst oder andere angegriffen werden, was zu der Annahme führt, dass die Gewalt hier noch innerhalb eines grenzwertig zulässigen Rahmens stattfindet. Zwar könnte darin die Gefahr gesehen werden, dass Gewalt als Lösung präsentiert wird, jedoch ist an dieser Stelle wieder auf die völlig unrealistischen Gewalthandlungen hinzuweisen, die schon aufgrund fehlender Umsetzbarkeit nicht zu einer Nachahmung anreizen. Auch das Konzept von Gewalt und Gegengewalt ist gerahmt von einem eindeutig fiktiven, dystopischen Setting.

Aufgrund der zuvor genannten Umstände ist das Medium auch nicht als jugendaffin anzusehen. Der Film ist inzwischen über 25 Jahre alt. Die Spezialeffekte und schauspielerischen Leistungen wirken nach heutigen Maßstäben veraltet und sind nicht mehr mit den Filmen und Leistungen vergleichbar, die Kinder und Jugendliche heute gewohnt sind und schätzen. Selbst wenn das Genre (vergleichsweise Kong-Fu Kampffilme) nicht per se aus der Mode ist, so wird dieser Film aber aufgrund der gesamten Aufmachung und der veralteten Darstellungen heute höchstens noch Erwachsene ansprechen, die aus Nostalgiegründen alte asiatische Kampfkunstfilme anschauen, nicht aber Kinder und Jugendliche.

Da eine jugendgefährdende Wirkung bereits auf Tatbestandsebene verneint wurde, kam es auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und denen der Kunstfreiheit nicht mehr an.

Gebührenerhebung:
Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.